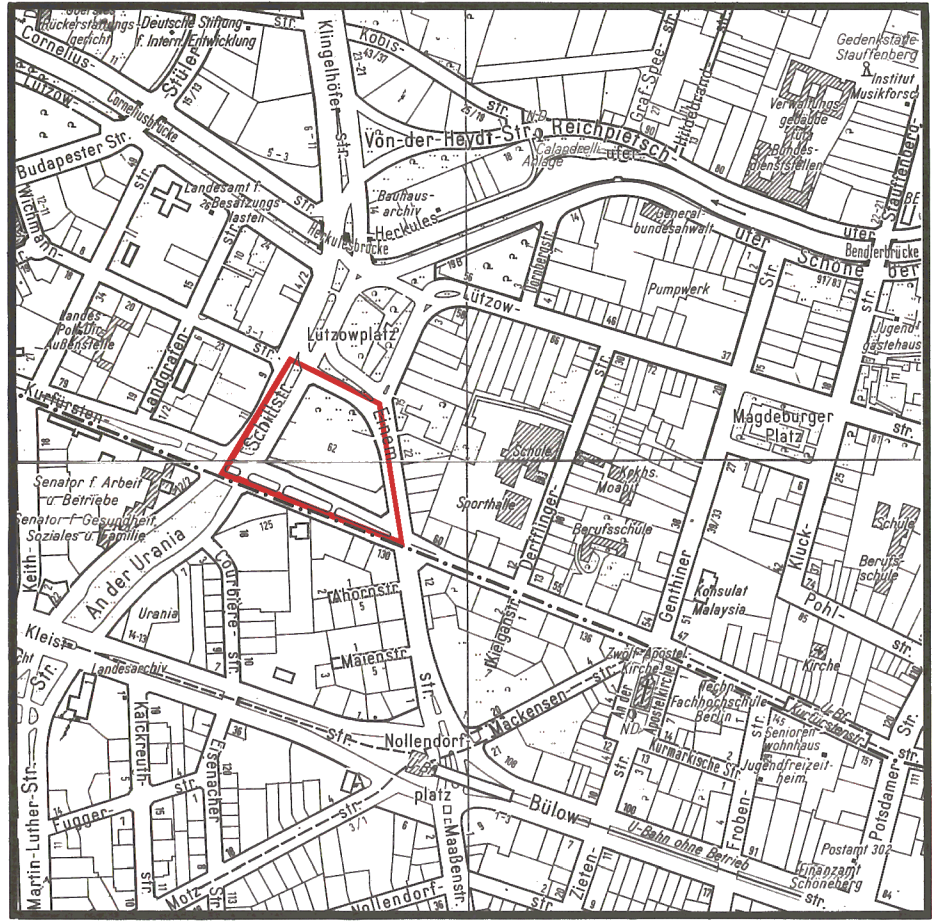


Übersichtskarte 1:10 000



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Berlin (FNP 84)



Maßstab 1:20000

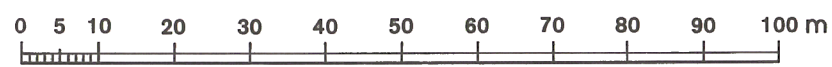
Planergänzungsbestimmungen

- Im Kerngebiet mit dem besonderen Nutzungszweck - Hotel - sind im Erdgeschoß nur die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 genannten Nutzungen zulässig.
- Das Baugrundstück im Kerngebiet ist hinter den Baugrenzen in voller Tiefe überbaubar.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist die Verwendung von anderen Brennstoffen als Stadt- beziehungsweise Erdgas oder Heizöl EL ausgeschlossen, es sei denn, die Emissionen an Schwefeloxiden (SO_x) und Stickoxiden (NO_x) überschreiten nicht die Emissionswerte für SO_x, bezogen auf Heizöl EL und NO_x, bezogen auf Stadt- beziehungsweise Erdgas.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Maßstab 1:1000



Planunterlage: Karte von Berlin 1:1000

Stand Juli 1987

II-128

Abzeichnung

Bebauungsplan II-128

für das Gelände zwischen
Lützowplatz, Einemstraße,
Kurfürstenstraße und Schillstraße
im Bezirk Tiergarten

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen			
Kleinsiedlungsgebiet (12 BauND)	WS	Zahl der Vollgeschosse	z.B. III
Reines Wohngebiet (13 BauND)	WR	als Höchstgrenze	z.B. IV-V
Allgemeines Wohngebiet (14 BauND)	WA	als Mindest- und Höchstgrenze	z.B. III-V
Besonderes Wohngebiet (15 BauND)	WB	zwingend	z.B. III
Dorfgebiet (16 BauND)	MD		
Mischgebiet (17 BauND)	MI	Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze	
Kerngebiet (18 BauND)	KK	Traufhöhe in m über NN	z.B. TH 82,3
Gewerbegebiet (19 BauND)	GE	Freihöhe in m über NN	z.B. FH 84,4
Industriegebiet (20 BauND)	GI	Oberkante Erdgeschoß-Fußboden in m über NN	z.B. EF 52,3
Sondergebiet (Erholung) (21 BauND)	SO		
Sonstiges Sondergebiet (22 BauND)	SC		
Wochenendhausgebiet (23 BauND)	WO	Offene Bauweise	z.B. O
Klinikgebiet (24 BauND)	KL	Nur Einzelhäuser zulässig	z.B. E
		Nur Doppelhäuser zulässig	z.B. D
		Nur Hausgruppen zulässig	z.B. H
		Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	z.B. E+D
		Geschlossene Bauweise	z.B. G
		Baulinie (100 Abs. 3 Satz 1 BauND)	z.B. B
		Baugrenze (100 Abs. 3 Satz 1 BauND)	z.B. BG
		Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen (100 Abs. 3 Satz 1 BauND)	z.B. L

Flächen für den Gemeinbedarf		
z.B. Schule	SCHULE	
Verkehrsflächen		
Straßenverkehrsflächen		
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		
z.B. öffentliche Parkfläche	PARK	
z.B. Fußgängerbereich	FUSSGÄNGERBEREICH	
Private Verkehrsflächen		
Grünflächen		
z.B. Parkanlage	PARKANLAGE	
Flächen für die Landwirtschaft		
Flächen für die Forstwirtschaft		

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen		
z.B. Gaswerk	GASWERK	
z.B. Gasdruckregler		
z.B. Trafostation		
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen		
Anpflanzen		
z.B. Bäume		
Stichflächen		
Umgrenzung von Flächen für		
Stellplätze		
Garagen		
Gemeinschaftsstellplätze		
Gemeinschaftsgaragen		
Garagegebäude mit Dachstellplätzen		
Tiefgaragen		
Gemeinschaftstiefgaragen		
Gemeinschaftsanlagen		
Besonderer Nutzungszweck von Flächen		
Mit Gahr-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen		
Umweltwirkungen		
Höhenlage Oberkante Straße in m über NN		
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		

Umgrenzung von		
Naturschutzgebieten		
Landschaftsschutzgebieten		
flächenhaften Naturdenkmalen		
Naturdenkmal		
Nachrichtliche Übernahmen		
Wasserfläche		
Wasserschutzgebiet (Grundwassergewinnung)		
Bahnanlage		
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr		
Beurteilungs		

Eintragungen als Vorschlag		
Gebäude		
Stellplatz		
Garage		
Tiefgarage		
Kinderspielfeld		
Öffentliches Gebäude		
Wohngebäude		
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		
Offene Garage		
Mauer		
Zaun, Hecke		
Brücke		
Gewässer		
Geländehöhe, Straßenhöhe in m über NN		
Straßenbäume und geschützte Bäume		
Naturdenkmal		
Sonstige Eintragung		
z.B. Waschhaus		
WASCHHAUS		
Tiefstraße		
Brücke		
Künftige Industriebahn		

Planunterlage		
Grenze von Berlin		
Bezirksgrenze		
Ortsteilgrenze		
Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze		
Eigentumsgrenze		
Baulinie, Baugrenze, Baufluchtlinie		
Straßenbegrenzungslinie, Straßenfluchtlinie		
Freiflächengrenze		
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen		
Elektrizität		
Heizung		
Gas		
Wasser		
Abwasser		
Nachrichten		

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 15. September 1977 und die Planzeichenverordnung 981 vom 31. Juli 1978.

Aufgestellt: Berlin, den 29. Oktober 1987

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage
Bezirksamt Tiergarten von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Bartels

Naujokat

Köhn

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 21.10.1987 bis 4.12.1987 öffentlich ausgelegt und hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 25.10.1988 erhalten.

Berlin, den 27.10.1988

Bezirksamt Tiergarten von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Köhn

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 20. September 1989

Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen

Wolfgang Nagel

Die Verordnung ist am 10.10.1989 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1737 verkündet worden.

Hiermit wird beglaubigt, daß der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen gezeichneten Urschrift des Bebauungsplanes vom 20. September 1989 übereinstimmt.
Berlin, den 21.12.93
Bezirksamt Tiergarten von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt
Im Auftrage
Ehrlich